

## Presseerklärung

### Streitigkeiten rund ums Erbe nehmen zu/

### Inbesondere privatschriftliche Testamente häufig fehlerhaft

**(Nürnberg) Die Anzahl der Rechtsstreitigkeiten rund ums Erbe nehmen ständig zu. „Ursache hierfür“, so der Brühler Rechtsanwalt Dr. Lutz Förster, Vize-Präsident der Deutschen Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e. V. mit Sitz in Nürnberg, „sind häufig privatschriftlich errichtete Testamente, bei denen sich die Verfasser über die rechtlichen Auswirkungen ihrer Formulierungen nicht im Klaren waren.“**

Dies bestätigt auch der Geraer Rechtsanwalt Hans Galiläer und fügt hinzu: „Besonders häufig sind bei privatschriftlich errichteten Testamenten so genannte „Verteilungstestamente“ anzutreffen, in denen der Erblasser zwar sein Vermögen im Familien- oder Bekanntenkreis verteilt, jedoch keinen der Bedachten gleichzeitig auch ausdrücklich zum Erben einsetzt.“ Üblicherweise, so Galiläer, werden derartige Testamente z. B. wie folgt verfügt: „1. Mein Sohn Andreas soll das Haus erhalten, 2. Meine Tochter Bettina das Baugrundstück und 3. Mein Sohn Christian die Sparbücher.“ Dies sei jedoch rechtlich unzulässig, da nach dem Gesetz eine ausdrückliche Erbeinsetzung einer oder mehrerer Personen unbedingt erforderlich ist, da diese als Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten, also z. B. auch für dessen Schulden haften.

Ein einwandfreies Testament, bestätigt auch der Ilmenauer Rechtsanwalt Stefan Bieber, müsse daher in dem genannten Fall in etwa wie folgt aussehen: „1. Zu meinen alleinigen Erben setze ich – zu je einem Drittel Anteil – meine Kinder Andreas, Bettina und Christian ein. 2. Dabei treffe ich folgende Teilungsanordnung: Mein Sohn Andreas erhält das Einfamilienhaus ..., meine Tochter Bettina das Baugrundstück ... und mein Sohn Christian das gesamte Bar-, Wertpapier und Sparvermögen bei ... - Ort, Datum, Unterschrift.“ Der gesamte Text, so betont Bieber ausdrücklich, müsse dabei handgeschrieben und unterschrieben sein. Die Verwendung einer Schreibmaschine, des Computers oder von Vordrucken mache das Testament ungültig.

Unsicherheiten, so der Suhler Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Müller, bestünden auch häufig bei der Frage, ob der überlebende Ehegatte ein bereits bestehendes gemeinschaftliches Testament mit dem vorverstorbenen Ehegatten nach dessen Tode noch einseitig ändern oder ein neues Testament errichten kann. Hier gilt, so Müller, dass so genannte „wechselbezügliche Verfügungen“ in dem gemeinschaftlichen Testament nach dem Tode des ersten Ehegatten unwiderruflich werden, es sei denn, dass der überlebende Ehegatte alles ihm in diesem Testament Zugewendete vor Gericht oder bei einem Notar ausschlägt. Sieht ein gemeinschaftliches Testament daher z. B. vor, so der **Nordhäuser Rechtsanwalt Alfred Stöber**, dass beim Tode des Erstversterbenden der Eheleute der überlebende Ehegatte zunächst allein erbt und nach dessen Tode die Kinder, kann der überlebende Ehegatte dieses Testament nach dem Tode seines Ehegatten nicht mehr einseitig ändern, es sei denn, dass das Testament ausdrücklich vorsieht, dass es der Überlebende nach dem Tode seines

Ehegatten noch einseitig ändern kann oder – wie bereits ausgeführt – der Überlebende die Erbschaft nach dem Tode seines Ehegatten ausschlägt. Ansonsten, so Stöber, tritt mit dem Tode des Erstversterbenden die Bindungswirkung an die getroffenen Bestimmungen ein und alle vom Überlebenden etwa noch nachträglich errichteten Testamente sind allesamt unwirksam. Im Zweifelsfall, da sind sich alle Experten einig, sollten Testamente nur nach vorheriger rechtlicher Beratung oder vor einem Notar abgefasst werden.

Mehr zum Thema sowie zur Erbschaftsteuer enthalten auch die Ratgeber „Sterben macht Erben“ und „Sterben und Steuern“, zu beziehen für je € 8,00 zzgl. € 1,10 Versand, c/o Deutsche Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e. V., Königstorgraben 3, 90402 Nürnberg, E-Mail: [hescher@scho-wei.de](mailto:hescher@scho-wei.de), Telefax: 0911/2443799.